

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
– **ausschließlich per E-Mail** –

Heidelberg, den 17.1.2014

Stellungnahme der DVfR zum Referentenentwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die – wenn auch ausgesprochen kurzfristige – Zusendung des o.g. Referentenentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zu dem Entwurf äußert sich die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation wie folgt:

- **Zum Punkt „Anpassung der jährlichen Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe an die demografische Entwicklung (Anhebung des Reha-Deckels)“**

Die Anhebungen und Absenkungen durch den zusätzlichen Demografiefaktor sind mit durchgängig deutlich unter 2 % eher marginal. Dazu bedarf es keiner gesetzlichen Regelung, wenn eine ausreichende Flexibilität beim Umgang der Rentenversicherung mit dem Reha-Budget möglich ist.

Der Demografiefaktor stellt keine ausreichende Bestimmungsgröße für den Finanzbedarf dar. Hier spielen andere Faktoren eine wesentlich bedeutendere Rolle. Kostenentwicklungen sind schwierig zu prognostizieren, da sie vom Antragsverhalten, dem Angebot, der Bedarfsentwicklung auf Grund medizinischer Entwicklungen etc. abhängen. Fest steht, dass die Komplexität der Rehafälle zunimmt. Durch den Demografiefaktor kann es zur Reduktion des Budgets kommen, ohne dass dies durch die derzeit nicht abschätzbare tatsächliche Bedarfslage begründet wäre.

Über- und Unterschreitungen des Budgets sind bedarfsgerecht auch jetzt schon möglich (§ 220 Abs. 1 Satz 2 SGB VI), führen aber zu einer Absenkung des Reha-Budgets im übernächsten Jahr.

Deshalb regt die DVfR folgendes an:

1. Auf die Einführung eines Demografiefaktors wird verzichtet.

2. Über- und Unterschreitungen des Budgets sollten weiterhin möglich sein, mit der Maßgabe, dass diese 2 % nicht überschreiten, ohne dass es zu entsprechenden Anrechnungen auf die Folgejahre kommt.
3. Dazu ist eine entsprechende Änderung in § 220 Abs. 1 Satz 2 SGB VI erforderlich.

- **Zum Punkt „Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten“**

Die vorgesehenen Änderungen sind ein notwendiger Schritt in die richtige Richtung, der aber nicht ausreichen dürfte, u. a. weil die Absicherung des Risikos der Erwerbsminderung in der zweiten (betriebliche Altersvorsorge) und dritten (private Altersvorsorge) Säule der Alterssicherung in der Regel fehlt.

Aufgrund der Kurzfristigkeit des Terminangebots können wir leider eine Teilnahme an der Besprechung am Montag, den 20.1.14, nicht ermöglichen. Wir stehen aber gerne für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Matthias Schmidt-Ohlemann

- Vorsitzender der DVfR -